



Bundesverband e.V.



Rund um Sexualität, Schwangerschaft und Geburt

Impressum

Herausgeber: AWO Bundesverband e.V.

Verantwortlich: Wolfgang Stadler, Vorstandsvorsitzender

Redaktion: Claudia Lissewski

Satz: Typografie Marx, Andernach

Foto: Cynthia Rühmekorf

© AWO Bundesverband e.V. – Verlag
Heinrich-Albertz-Haus
Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Telefon: 030 26309-0
Telefax: 030 26309-32599
Email: verlag@awo.org
<http://www.awo.org>

Dezember 2010

Abdruck, auch in Auszügen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung
des Verlages oder Herausgebers.

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort

Die Arbeiterwohlfahrt (AWO) ist ein unabhängiger und anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. Sie wurde 1919 auf der Grundlage der Ideen der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung von Marie Juchacz aufgebaut. Das Engagement geht von den Grundwerten Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit aus. Die Auflösung des Verbandes durch die nationalsozialistische Diktatur hatte auch die Zerschlagung emanzipatorischer Ansätze zur Folge. Nach 1945 gelang es, die Arbeit wieder aufzunehmen und gesellschaftliche Entwicklungsprozesse sozialpolitisch mitzugestalten.

**Geschichte
der AWO**

Die AWO hat sich zu allen Zeiten für eine freie Entscheidung im Schwangerschaftskonflikt und für die Straffreiheit von Schwangerschaftsabbrüchen eingesetzt.

Heute ist die AWO Träger von ca. 85 Beratungsstellen für Sexualität, Familienplanung, Schwangerschaft sowie Schwangerschaftskonflikten. Grundlage für das Beratungsverständnis ist: Frauen und Männer haben ein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. AWO Beratung orientiert sich an den Ressourcen der Ratsuchenden. Beraterinnen und Berater der AWO respektieren die Ratsuchenden mit ihren Wünschen, Problemen und Entscheidungen.

**Beratungs-
verständnis**

Nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz hat jede Frau und jeder Mann einen gesetzlichen Anspruch auf Sexualaufklärung und Beratung zu Verhütung, Familienplanung und allen Fragen, die mit einer Schwangerschaft verbunden sind.

**Gesetzlicher
Anspruch**

Über die freiwillige Inanspruchnahme von Beratung hinaus besteht die gesetzliche Pflicht zur Beratung im Schwangerschaftskonflikt. Der gesetzliche Auftrag der Schwanger-

**Beratungs-
pflicht**

**Ergebnisoffene
Beratung**

schaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens und soll Perspektiven für die Fortsetzung der Schwangerschaft und für ein Leben mit dem Kind aufzuzeigen. Die Beratung ist jedoch ergebnisoffen zu führen. Sie geht von der Verantwortung der Frau aus und soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden.

**Beratungs-
konzept**

Um den vielschichtigen Problemstellungen bei Fragen zur Sexualität, Familienplanung, Schwangerschaft, Geburt sowie bei Schwangerschaftskonflikten Rechnung tragen zu können, vertritt die AWO ein Beratungskonzept, das alle Themenbereiche einbezieht.

PND

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Bereich Pränataldiagnostik (PND) und Reproduktionsmedizin gewinnt der Anspruch auf Beratung nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) eine neue Bedeutung. Unterschiedliche Angebote medizinischer Aufklärung und psychosozialer Beratung sind erforderlich, um die Möglichkeiten und Grenzen von Untersuchungsangeboten, Diagnostik- und Therapiemöglichkeiten bei auffälligen Befunden einschätzen und Entscheidungen fällen zu können. Ebenso ist das Recht auf Nicht – wissen – wollen von Ratsuchenden zu akzeptieren.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen unsere Angebote vorstellen und aufzeigen, welche Möglichkeiten sich Ihnen bieten sowie Sie über die Gesetzeslage informieren.

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
1. Was wir für Sie tun können – Angebote der Beratungsstellen	6
2. Was Sie wissen sollten – Schwangerschaftsabbruch	9
2.1 Gesetzliche Regelungen im Überblick	9
2.2 Schwangerschaftskonflikt: Pflichtberatung gemäß §§ 219 StGB in Verbindung mit §§ 5 und 6 SchKG	10
2.3 Schwangerschaftsabbruch bei Indikationsstellung	11
2.4 Finanzierung eines Schwangerschaftsabbruchs	13
2.5 Beratung nach einem Schwangerschaftsabbruch	14
3. Was Sie wissen sollten – Rund um Sexualität, Schwangerschaft und Geburt	14
3.1 Familieplanung und Fragen zur Sexualität und Verhütung	14
3.2 Sexualpädagogik/sexuelle Bildung	16
3.3 Ungewollte Kinderlosigkeit	17
3.4 Schwangerschaft und Geburt	18
3.5 Beratung im Kontext von vorgeburtlichen Untersuchungen Pränataldiagnostik/PND	19
3.6 Sexualberatung, Partnerschaft- und Lebensberatung	20
3.7 Beratung und Information für Menschen mit Behinderungen	22
4. Der gesetzliche Hintergrund	
§§ 218, 219 StGB, §§ 1, 2, 5, und 6 SchKG, Gendiagnostikgesetz	23
5. Kommen Sie mit Ihren Fragen zu uns – Die Schwangerschafts- beratungsstellen der AWO	31
Materialien	41
Links	42

1. Was wir für Sie tun können – Angebote der Beratungsstellen

**Beratungs-
angebote** Folgende Angebote halten die Schwangerschaftsbera-
tungsstellen der AWO bereit:

- Beratung zu allen Fragen, die eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berühren
- Informationen zu Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung
- Schwangerschaftskonfliktberatung
- jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information
- Beratung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt eines Kindes

Zielgruppen **Wir beraten: Frauen, Männer, Paare, Jugendliche, Familien und Menschen, die zum sozialen Umfeld dieser Personen gehören. Bei der AWO ist jede und jeder willkommen – unabhängig von ethnischer Herkunft, Nationalität, Weltanschauung, Geschlecht, Alter oder sexueller Orientierung, mit und ohne Behinderung. Wir wenden uns an Besucherinnen und Besucher jeden Alters und jeder sozialen Herkunft, an Einzelpersonen ebenso wie an Gruppen.**

Vernetzung Die AWO arbeitet vernetzt mit vielen Fachberatungsstellen, Ärztinnen/Ärzten, Fachbehörden, Juristinnen/Juristen etc.

Zu speziellen Fragestellungen können Fachkräfte unterschiedlicher Bereiche hinzugezogen werden. Selbstverständlich unter Einhaltung der Schweigepflicht und des Datenschutzes.

**Migrantinnen/
Migranten** Beispielsweise können für Migrantinnen und Migranten je nach Aufenthaltsstatus, besondere rechtliche Bestim-

mungen gelten. In der Beratungsstelle können Fachleute mit ausländerrechtlichen Kenntnissen, gegebenenfalls auch Sprachmittler/-innen, hinzugezogen werden. Die Beratungsstellen der AWO halten Informationsmaterialien in verschiedenen Sprachen bereit.

Wir bieten:

bei Fragen zur Sexualität und Familienplanung

- Sexuaufklärung
- Sexualberatung
- Informationen über Verhütungsmethoden

bei Fragen zu Schwangerschaft und Geburt

- Beratung vor und während der Schwangerschaft
- Schwangerschaftskonfliktberatung
- Beratung und Angebote rund um die Geburt und nach der Geburt
- Beratung zu Fragen bei Adoption

bei sozialen und rechtlichen Fragen

- Informationen zu Rechtsansprüchen und praktischen Hilfen, die (werdenden) Müttern zustehen (z. B. im Rahmen des Mutterschutzgesetzes)
- Informationen zu familienfördernden Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien
- Informationen zu sozialen und wirtschaftlichen Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen, z. B. Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind“
- Informationen zu besonderen Rechten im Erwerbsleben

bei medizinischen Fragen

Information, Aufklärung und Beratung zu

- Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft
- Methoden der Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs
- möglichen Risiken bei der Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs
- Verhütung und Sterilisation
- Reproduktionsmedizin und Pränataldiagnostik

bei belastenden Fragen oder Krisensituationen

- Verarbeitung eines Schwangerschaftsabbruchs
- beraterische Hilfe nach Tod- oder Fehlgeburten
- beraterische Hilfe bei ungewollter Kinderlosigkeit

bei partnerschaftlichen Fragen

- Klärung von Beziehungs- und Sexualitätsproblemen
- Klärung der Vorstellungen zum Mutter- bzw. Vatersein und zur Familie

bei sexualpädagogischen Fragen

- Arbeit mit Gruppen
- Angebote für Multiplikatoren/-innen (Lehrer/-innen, Erzieher/-innen, Mitarbeiter/innen von Jugend-, Behinderten- und Alteneinrichtungen, etc.)
- individuelle Beratung

Wir können die beschriebenen Beratungen je nach regionalen Bedingungen und personeller Besetzung nicht immer selbst anbieten. Durch Vernetzung und Kooperation versuchen wir aber, ein möglichst umfassendes Angebot sicherzustellen.

Alle Beratungen unterliegen der Schweigepflicht und sind auf Wunsch anonym.

2. Was Sie wissen sollten – Schwangerschaftsabbruch

2.1 Gesetzliche Regelungen im Überblick

Mit dem Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz existiert seit dem 1. Januar 1996 ein bundeseinheitliches Recht. Danach gilt:

Ein Schwangerschaftsabbruch ist in Deutschland grundsätzlich rechtswidrig. Doch es gibt gesetzlich festgelegte Ausnahmen, unter denen ein Schwangerschaftsabbruch straffrei ist:

**Schwangerschaftsabbruch
grundsätzlich
rechtswidrig**

Ein Schwangerschaftsabbruch ist straffrei, wenn

**gesetzliche
Ausnahmen**

- die Frau den Schwangerschaftsabbruch verlangt,
- die Frau durch eine Bescheinigung nachweist, dass sie mindestens drei Tage vor dem Abbruch in einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle beraten wurde und
- die Schwangerschaft innerhalb von zwölf Wochen nach Empfängnis durch eine Ärztin oder einen Arzt abgebrochen wird.

Ein Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn dafür besondere, ärztlich festgestellte Gründe vorliegen:

Bei kriminologischer Indikation (Vergewaltigung oder andere Sexualdelikte) besteht keine Beratungspflicht. Der Schwangerschaftsabbruch muss bis zum Ende der 12. Woche durchgeführt werden.

Stellt eine Ärztin/ein Arzt eine medizinische Indikation fest, ist ein Schwangerschaftsabbruch ebenfalls straffrei (Punkt 2.3).

2.2 Schwangerschaftskonflikt: Pflichtberatung gemäß §§ 219 StGB in Verbindung mit 5 und 6 SchKG

Rahmen- bedingungen schaffen

Fast jede Frau führt irgendwann in ihrem Leben eine Auseinandersetzung für oder gegen eine Schwangerschaft. Frauen, die ungewollt/ungewünscht schwanger sind, können sich in einer besonderen emotionalen, sozialen oder zeitlichen Konfliktsituation befinden. Daher ist es unser Anliegen Rahmenbedingungen zu schaffen, die sie in dieser Situation entlasten.

Einige Frauen haben sich bereits entschieden, die Schwangerschaft auszutragen oder abzuberechnen, andere sind noch unsicher.

Wenn sich eine Frau zu einem Abbruch der Schwangerschaft entscheidet, ist eine Schwangerschaftskonfliktberatung in einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle gesetzlich vorgeschrieben.

Ziele der Beratung

Die Beratung soll helfen, eine Entscheidung zu treffen. Sie ist ergebnisoffen zu führen und geht von der Verantwortung der Frau aus. Die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau darf nicht erzwungen werden. Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Dieser Schutz ist aber nur mit der Frau und nicht gegen ihren Willen möglich. Die schwangere Frau soll zum Austragen der Schwangerschaft ermutigt und ihr sollen Perspektiven für ein Leben mit einem Kind eröffnet werden. Dies kann beispielsweise durch das Angebot der Vermittlung von medizinischen, sozialen, finanziellen und juristischen Hilfen geschehen. Die Frau erhält nach dem erfolgten Beratungsgespräch eine Bescheinigung, die mit ihrem Namen und dem Datum der Beratung versehen ist. Auf Wunsch kann die Frau gegenüber der Beratenden anonym bleiben.

Die Beratenden sichern eine zugewandte, akzeptierende Atmosphäre, in der die Betroffenen die Möglichkeit haben, ihre Lebenssituation zu überdenken und zu einer eigenverantwortlichen Entscheidung zu finden.

Eigenverantwortliche Entscheidung

Es kann unterschiedliche Gründe geben, wenn eine Frau oder ein Paar einen Schwangerschaftsabbruch erwägt. Das können zum Beispiel persönliche oder partnerschaftliche Probleme sein oder auch finanzielle Schwierigkeiten. Andere haben die Familienplanung abgeschlossen oder fühlen sich zu jung bzw. alt, um ein Kind zu bekommen. Häufig spielen für die Entscheidung mehrere Gründe eine Rolle. Die individuellen Gründe spielen für die Ausstellung des „Beratungsscheins“ keine Rolle.

Gründe

Die Schwangerschaftskonfliktberatung in den Beratungsstellen der AWO beinhaltet biologische, medizinische und psychosoziale Aspekte, auch die psychische Belastung durch einen Schwangerschaftsabbruch wird berücksichtigt. Abhängig davon, was die Frauen individuell beschäftigt oder belastet, können die Inhalte der Beratung variieren. Einige Frauen haben Angst vor gesundheitlichen Risiken bei einem Schwangerschaftsabbruch, andere befürchten, nie wieder schwanger werden zu können. Hier kann durch sachliche Aufklärung die Sorge vor Unfruchtbarkeit genommen werden.

Individuelle Beratung

Gesundheitliche Risiken

Im Rahmen einer Schwangerschaftskonfliktberatung besteht außerdem das Angebot sich über Verhütungsmethoden und deren Gebrauch zu informieren.

Verhütung

2.3 Schwangerschaftsabbruch bei Indikationsstellung

Ein Schwangerschaftsabbruch ist bei folgenden, durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigten Indikationen nicht strafbar:

- **Medizinische Indikation**
(§ 218a Absatz 2 Strafgesetzbuch (StGB))

**Medizinische
Indikation**

Eine medizinische Indikation für einen Schwangerschaftsabbruch liegt vor, wenn eine Ärztin/ein Arzt feststellt, dass die Fortsetzung der Schwangerschaft eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Frau darstellt. Bei dieser Feststellung werden die gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse berücksichtigt.

Bei einer medizinischen Indikation (mit und ohne auffälligen Befund durch Pränataldiagnostik) ist die Ärztin oder der Arzt verpflichtet, die Schwangere über die medizinischen und psychischen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs zu beraten, über den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung nach § 2 SchKG hinzuweisen und im Einvernehmen mit der Schwangeren Kontakte zu Beratungsstellen zu vermitteln.

Es besteht keine Beratungspflicht für die schwangere Frau. Sie kann die Beratung ablehnen, muss diese Ablehnung aber schriftlich bestätigen.

Für das Ausstellen der Indikation muss eine Bedenkzeit von mindestens drei Tagen eingehalten werden. Diese Frist gilt nicht, wenn die Schwangerschaft abgebrochen werden muss, um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib oder Leben der Schwangeren abzuwenden.

- **Kriminologische Indikation**
(§ 218a Absatz 3 Strafgesetzbuch (StGB))

**Kriminologische
Indikation**

Eine kriminologische Indikation liegt vor, wenn die Schwangerschaft durch Vergewaltigung oder ein anderes Sexualdelikt (nach §§ 176 bis 179 StGB: z. B. sexueller

Missbrauch von Kindern oder Widerstandsunfähiger, sexuelle Nötigung) verursacht wurde. Auch diese Indikation muss von einer Ärztin/einem Arzt festgestellt werden. Der Schwangerschaftsabbruch kann bis zum Ende der 12. Woche nach Empfängnis durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen zur Indikation nach ärztlicher Erkenntnis vorliegen. Bei einer kriminologischen Indikation besteht keine Beratungspflicht für die schwangere Frau.

2.4 Finanzierung eines Schwangerschaftsabbruchs

Alle anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen informieren auch zu Finanzierungsfragen im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch.

Grundsätzlich gilt, dass die Krankenkassen die Kosten für die ärztliche Beratung, die Untersuchung vor einem Schwangerschaftsabbruch und, falls nötig, für die Behandlung von Komplikationen oder Untersuchungen nach einem Schwangerschaftsabbruch übernehmen.

Kostenübernahme und selbst zu tragende Kosten

Die Kosten für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch ohne Indikation muss die Frau selbst tragen. Verfügt sie jedoch persönlich über ein geringes oder kein Einkommen, kann sie vor dem Eingriff eine Kostenübernahme durch ihr Bundesland beantragen. Die Abwicklung des Verfahrens übernehmen alle gesetzlichen Krankenkassen.

Bei Abbrüchen mit medizinischer oder kriminologischer Indikation werden die Kosten von den Krankenkassen übernommen.

Ausnahmen

2.5 Beratung nach einem Schwangerschaftsabbruch

Beratung nach einem Abbruch

Die Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch wird von den betroffenen Frauen und auch Männern nicht immer als konfliktfrei erlebt. Mit einer Schwangerschaftskonfliktberatung können Probleme, die zu einem Schwangerschaftsabbruch geführt haben, oft nicht vollständig aufgehoben oder verarbeitet werden. Daher können Frauen/Paare nach einem Schwangerschaftsabbruch weitere Beratung in Anspruch nehmen.

3. Was Sie wissen sollten – Rund um Sexualität, Schwangerschaft und Geburt

Anspruch auf Beratung

Jede Frau und jeder Mann hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetzes Anspruch auf Beratung in einer anerkannten Beratungsstelle bei allen Fragen, die eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berühren.

3.1 Familienplanung und Fragen zur Sexualität und Verhütung

Selbstverant- wortung

Die AWO geht davon aus, dass Frauen und Männer ihre Sexualität und ihre Lebens- und Sexualpartner/-innen selbst bestimmen und sich selbstverantwortlich für oder gegen ein Leben mit Kindern entscheiden. Der Familienbegriff umfasst dabei alle familialen Lebensformen „wo immer Menschen dauerhaft füreinander Verantwortung übernehmen, etwa in Großfamilien, in homo- oder heterosexuellen Paarbeziehungen“ (Zukunftsforum Familie, ZFF).

Viele Frauen und Männer stehen dabei in einem Spannungsfeld zwischen der eigenen Lebensplanung, gesellschaftlichen Erwartungen sowie Anforderungen und Bedingungen in der Ausbildung oder Arbeitswelt. Durch die Anforderungen an Mobilität und Flexibilität einerseits und die zunehmende Zahl befristeter Arbeitsverträge andererseits werden diese Konflikte unter Umständen noch verschärft.

Frauen und Männer suchen verstärkt nach Möglichkeiten, Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander zu vereinbaren. Trotz des gesetzlich garantierten Anspruchs auf einen Kindergartenplatz und dem Ausbau der Plätze für unter dreijährige Kinder ist das Angebot zeitlich flexibler und ausreichender Kinderbetreuung für alle Altersstufen jedoch noch immer unzureichend. Dies stellt, verbunden mit traditionellen Rollenerwartungen und -zuweisungen, insbesondere Frauen vor große Herausforderungen. Sie müssen sich häufig mit individuellen und gesellschaftlichen Fragen und Normen auseinandersetzen, die in Verbindung zur eigenen Familienplanung stehen.

**Vereinbarkeit
von Beruf und
Familie**

Die AWO-Beratungsstellen berücksichtigen in der Beratung die jeweilige Lebenssituation der Ratsuchenden und leisten Hilfe und Unterstützung zu einer eigenständigen, selbstverantwortlichen Problemlösung. Darüber hinaus setzt sich die AWO für eine Familienpolitik ein, die es Frauen und Männern ermöglicht, Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander zu vereinbaren.

**Lebens-
situationen
berücksichtigen**

Verhütung dient dem Zweck bewusster Familienplanung, der Verwirklichung der eigenen Sexualität und der Vermeidung ungewollter Schwangerschaft. In Einzel-, Paar- und Gruppenberatungen werden neben den „üblichen“ auch die so genannten natürlichen Verhütungsmittel und -methoden thematisiert. Dabei stehen sowohl Aspekte der Sicherheit und der praktischen Anwendung als auch die Wünsche der Ratsuchenden im Mittelpunkt.

Verhütung

Voraussetzung dafür ist eine Beratung in vertrauensvoller Atmosphäre, in der die Ratsuchenden sich ernst genommen fühlen und die Beratenden sensibel das Thema begleiten.

**HIV
und andere**

Verhütung ist ebenfalls ein wichtiger Aspekt in der Beratung zu sexuell übertragbaren Krankheiten. Ziel ist es, auf der Basis des neuesten Erkenntnisstandes zu informieren und über Infektions- und Schutzmöglichkeiten aufzuklären sowie Ängste abzubauen.

3.2 Sexualpädagogik/sexuelle Bildung

Aufgabe von Sexualpädagogik ist es – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – Menschen auf ihrem Weg zu sexueller Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit zu begleiten und zu unterstützen. Sexuelle Bildung bietet – altersgerecht – neben Wissensvermittlung, auch Orientierung und Reflektionsmöglichkeiten zu Sexualität und Partnerschaft sowie zu den eigenen Werthaltungen. Sie richtet sich insbesondere an Kinder und Jugendliche, aber auch an Eltern und Fachkräfte.

**Frühe
Aufklärung**

Sexualpädagogische Arbeit hat bereits im dem Kindergarten ihren Platz. Besonders in Schulen hat sich die sexualpädagogische Arbeit der Beratungsstellen in Ergänzung zum Unterricht in Sexualkunde bewährt.

**Prävention
sexueller
Gewalt**

Sexualpädagogische Angebote sind auch ein wichtiger Baustein in der Prävention sexueller Übergriffe. Sie vermitteln Wissen über Sexualität und Gefühle und bestärken Mädchen und Jungen in ihrem Recht auf Selbstbestimmung über den eigenen Körper.

3.3 Ungewollte Kinderlosigkeit

Elternschaft wird heute mehr denn je geplant. Der Wunsch nach eigenen Kindern konkretisiert sich bei vielen Frauen und Männern erst dann, wenn die berufliche Ausbildung abgeschlossen ist bzw. wenn stabile wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen vorhanden sind. Neben anderen medizinischen und/oder psychosozialen Ursachen kann ein aufgeschobener Kinderwunsch eine Ursache für ungewollte Kinderlosigkeit sein.

Ursachen

Die Medien greifen das Thema menschlicher Reproduktion und damit in Verbindung stehender möglicher medizinischer Maßnahmen (wie künstliche Befruchtung) oft populistisch auf. Häufig werden dadurch Hoffnungen geweckt, die sich dann als Illusionen herausstellen.

Künstliche Befruchtung

Ratsuchende mit unerfülltem Kinderwunsch fühlen sich oft überfordert und hilflos, erleben Versagens- und Zukunftsängste. Beratung kann einerseits helfen herauszufinden, welche Funktion der Kinderwunsch für die Partnerschaft oder eine Einzelperson hat. Eine Klärung dieser Frage kann durchaus bewirken, dass die eigene Kinderlosigkeit akzeptiert wird. Beratung kann andererseits Kinderwunschbehandlungen unterstützend begleiten, um die psychischen und partnerschaftlichen Probleme, die sich aus einer solchen Behandlung ergeben können, zu bearbeiten.

Unterstützung durch Beratung

Reproduktionsmedizin existiert und wird in Zukunft zunehmend angewendet werden. Die AWO sieht hier einen besonderen – vom medizinischen System – unabhängigen Beratungsbedarf in einem Themenfeld, das ethisch schwierige und umstrittene Fragen, wie z. B. die Präimplantationsdiagnostik (PID), berührt. PID ist ein Verfahren das es ermöglicht, im Labor hergestellte Embryonen in einem frühen Entwicklungsstadium auf genetische Ab-

weichungen zu untersuchen. Ziel ist es, nur diejenigen Embryonen in die Gebärmutter einer Frau zu übertragen, welche die gesuchten Eigenschaften nicht zeigen.

3.4 Schwangerschaft und Geburt

Psychosoziale Beratung

Die Schwangerschaftsberatung der AWO bietet Frauen und Männern Information und Beratung zu allen Fragen und Problemen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt. Dazu gehört insbesondere die Unterstützung bei der Lösung von psychosozialen Konflikten.

Sozialrechtliche Informationen

Informationen über bestehende familienfördernde Leistungen, soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz sind Bestandteil der Beratung.

Frauen und Paare bei denen Erwerbslosigkeit, Schulden, Unterhalts- und Zahlungsverpflichtungen, Partnerschafts- und Lebensprobleme oder Beziehungsstörungen bestehen, können selbst bei erwünschter Schwangerschaft an die Grenze ihrer Belastbarkeit geraten. Auch in diesen Fällen bietet die AWO Beratungen bzw. Information zu Ansprüchen nach dem Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG), dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und anderen staatlichen Leistungen (Grundsicherung, Sozialhilfe: SGBII/SGB XII) sowie der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ an. Werdende Eltern haben auch Anspruch auf Beratung über Hilfemöglichkeiten, die ihnen vor und nach der Geburt eines Kindes mit Behinderung zur Verfügung stehen.

In den Beratungsstellen der AWO werden, wenn gewünscht, Partner und Partnerinnen in die Beratungsgespräche und die geburtsvorbereitenden Angebote einbezogen.

Schwangerschaft und Geburt eines Kindes sind bedeutende und verändernde Ereignisse im Leben. Besonders Frauen/Paare, die ihr erstes Kind bekommen, haben oft viele Fragen und können durch umfassende Informationen und Angebote für werdende Mütter/Väter unterstützt werden.

**Unterstützung
für (werdende)
Eltern**

Darüber hinaus gibt es Angebote nach der Geburt, z. B. Säuglings- und Kleinkindberatung sowie Kooperationen mit Netzwerken Früher Hilfen. Dazu gehört auch die Beratung nach traumatischem Geburtserleben oder bei postpartaler Depression.

Frühe Hilfen

3.5 Beratung im Kontext von vorgeburtlichen Untersuchungen (Pränataldiagnostik/PND)

Vorgeburtliche Untersuchungen sind selbstverständlicher Teil der Schwangerschaftsvorsorge. Zusätzlich gibt es vorgeburtliche Untersuchungen (Pränataldiagnostik), die mittels unterschiedlicher Methoden und Tests nach Normabweichungen suchen, die Aufschluss geben sollen über mögliche Erkrankungen oder Behinderungen des Ungeborenen. Nur wenige der durch PND gestellten Diagnosen sind allerdings therapierbar.

**Suche nach
Krankheiten
und
Behinderungen**

Frauen und Paare können durch die Diagnostik und auffällige PND-Befunde verunsichert und belastet werden. Wenn sich der Befund bestätigt und sie erfahren, dass ihr Kind krank oder behindert sein wird, kann dies eine Krise auslösen. Den betroffenen Frauen/Paaren stellen sich schwierige Fragen, wie wird das Leben mit einem Kind mit Behinderung oder Krankheit sein oder nach einem späten Schwangerschaftsabbruch mit medizinischer Indikation.

**Auffälliger
Befund**

**Was bietet
Beratung im
Kontext von
PND?**

Die psychosoziale Beratung der AWO bietet die Möglichkeit, sich vor, während und nach vorgeburtlichen Untersuchungen unabhängig informieren und beraten zu lassen. Sie unterstützt schwangere Frauen und ihre Partner oder/und Angehörigen darin, ihre Situation zu reflektieren, persönliche Entscheidungen zu treffen und eine individuelle Perspektive zu entwickeln. In den Beratungsgesprächen gibt es Zeit, eventuell widerstreitenden Gefühlen nachzugehen, vorhandene Möglichkeiten kritisch zu betrachten und Lösungen zu suchen. Dabei werden auch die vorhandenen Selbsthilfeorganisationen und Beratungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen und deren Familien aufgezeigt.

**Recht auf
Wissen/Recht
auf Nichtwissen**

Schwangere Frauen (und ihre Partner) haben ein Recht auf Wissen, ebenso jedoch auf Nichtwissen. Deshalb bedürfen vorgeburtliche genetische Untersuchungen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Schwangeren, die jederzeit widerrufen werden kann¹.

**medizinische
Aufklärung und
Beratung**

Ärztinnen und Ärzte sind sowohl vor und nach der Durchführung von genetischen Untersuchungen als auch bei einem auffälligen pränataldiagnostischem Befund zu umfassender Aufklärung und Beratung und zum Hinweis bzw. auf Wunsch zur Vermittlung zu vertiefter psychosozialer Beratung in einer Schwangerschaftsberatungsstelle gesetzlich verpflichtet.

3.6 Sexualberatung, Partnerschaft- und Lebensberatung

**Kommunikation
über
Sexualität**

Sexuelle Selbstbestimmung und ein respektvoller Umgang mit den sexuellen Bedürfnissen anderer Menschen ist ein wesentliches Ziel der Sexualberatung der AWO. Das Spü-

¹ Gendiagnostikgesetz (siehe Abschnitt 4)

ren und Entdecken der eigenen Sexualität und eine offene Kommunikation mit einem anderen Menschen darüber kann durch prägende Erlebnisse in der eigenen Biographie erschwert und zu individuellen oder partnerschaftlichen sexuellen Problemen führen.

Sexualberatung sowohl als Einzel- als auch als Paarberatung kann Frauen und Männer unterstützen, einen Ausweg aus sexuellen Paarproblemen zu finden.

Familienplanungsprozesse oder ungeplante Schwangerschaften können bei Frauen und Männern zu einem Auftauchen von Partnerschaftsproblemen beitragen, die möglicherweise zu einer Infragestellung der Partnerschaft führen. Diese Krisen stellen auch eine Chance für Paare dar, sich gemeinsam zu entwickeln und ihre Konflikte zu bearbeiten. Paarberatungen im Zusammenhang mit Familienplanung, Schwangerschaft oder Schwangerschaftskonflikten können Paaren helfen, nach einer Krise gefestigter und autonom-verbundener ihre Partnerschaft zu leben.

**Beziehungs-
konflikte durch
Schwanger-
schaft**

Die Auseinandersetzung mit einem Kinderwunsch oder der Mutter-/Vaterrolle löst bei vielen Menschen eine stärkere Rückbindung an die eigene Biographie hervor. Erfahrungen aus der Kindheit tauchen bewusst oder unbewusst wieder auf und können alte Konflikte aus der eigenen Herkunftsfamilie erneut beleben. Die Entwicklung neuer angemessener Umgangsweise mit Konflikten ist hier häufig erforderlich und sinnvoll.

In der Sexual-, Paar- und Lebensberatung können solche Fragen aufgegriffen und bearbeitet werden.

3.7 Menschen mit Behinderung

Rechte von Menschen mit Behinderungen

Jede Frau und jeder Mann hat das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Dazu gehört auch es auch, Sexualität und Partnerschaft zu leben oder ein Kind zu bekommen. Für Menschen mit Behinderungen ist dies gleichberechtigt zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung ihrer Rechte zur Verfügung gestellt werden (UN-Behindertenrechtskonvention).

Individuelle Beratung und Unterstützung

Die AWO-Schwangerschaftsberatung richtet sich daher ebenso an Frauen und Männern mit Behinderung. Es besteht die Möglichkeit über behinderungsspezifische Aspekte zu beraten und ggf. spezielle Unterstützungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Dazu gehört auch die Vermittlung notwendiger Hilfen (z. B. zur Weiterführung des Haushalts, Elternassistenz). Bei Bedarf wird mit den vorhandenen Unterstützungs- Selbsthilfe- und Beratungsinstitutionen für Menschen mit Behinderungen kooperiert.

Die Beratungsstellen der AWO sind bestrebt ihre Einrichtungen barrierefrei zu gestalten und Informationen auch barrierefrei z. B. in leichter Sprache, bereitzustellen.

4. Der gesetzliche Hintergrund – Die Paragraphen im Überblick

§ 218 Strafgesetzbuch (StGB) Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne des Gesetzes.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt

oder

2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.

§ 218 a StGB Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

(1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn

1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Absatz 2 Satz 2 nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,

2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten bei einem Schwangerschaftsabbruch, der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht, und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(4) Die Schwangere ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als 22 Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach § 218 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

§ 219 StGB

Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage

(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muss der Frau bewusst sein, dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass deshalb nach der Rechtsordnung ein

Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuhelpfen. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz.

(2) Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren nach Abschluss der Beratung hierüber eine mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der Schwangeren versehene Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.

§ 1 Schwangerenkonfliktgesetz (SchKG)

Aufklärung

(1a) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellt entsprechend Absatz 1 Informationsmaterial zum Leben mit einem geistig oder körperlich behinderten Kind und dem Leben von Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung. Das Informationsmaterial enthält den Hinweis auf den Rechtsanspruch auf psychosoziale Beratung nach § 2 und auf Kontaktadressen von Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen sowie Behindertenverbände und Verbände von Eltern behinderter Kinder. Die Ärztin oder der Arzt händigt der Schwangeren das Informationsmaterial im Rahmen seiner Beratung nach § 2a Absatz 1 aus.

§ 2 SchKG

Beratung

(1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Absatz 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen.

(2) Der Anspruch auf Beratung umfasst Informationen über

1. Sexuaufklärung, Verhütung und Familienplanung,
2. bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,
3. Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,
4. soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,
5. die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen,
6. die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,
7. Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
8. die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.

Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren können Dritte zur Beratung hinzugezogen werden.

(3) Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes.

§ 2a SchKG

Aufklärung und Beratung in besonderen Fällen

(1) Sprechen nach den Ergebnissen von pränataldiagnostischen Maßnahmen dringende Gründe für die Annahme, dass die körperliche oder geistige Gesundheit des Kindes geschädigt ist, so hat die Ärztin oder der Arzt, die oder der der Schwangeren die Diagnose mitteilt, über die medizinischen und psychosozialen Aspekte, die sich aus dem Befund ergeben, unter Hinzuziehung von Ärztinnen oder Ärzten, die mit dieser Gesundheitsschädigung bei geborenen Kindern Erfahrung haben, zu beraten. Die Beratung erfolgt in allgemein verständlicher Form und ergebnisoffen. Sie umfasst die eingehende Erörterung der möglichen medizinischen, psychischen und sozialen Fragen sowie der Möglichkeiten zur Unterstützung bei physischen und psychischen Belastungen. Die Ärztin oder der Arzt hat über den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung nach § 2 zu informieren und im Einvernehmen mit der Schwangeren Kontakte zu Beratungsstellen nach § 3 und zu Selbsthilfegruppen oder Behindertenverbänden zu vermitteln.

(2) Die Ärztin oder der Arzt, die oder der gemäß § 218b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs die schriftliche Feststellung über die Voraussetzungen des § 218a Absatz 2 des Strafgesetzbuchs zu treffen hat, hat vor der schriftlichen Feststellung gemäß § 218b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs die Schwangere über die medizinischen und psychischen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs zu beraten, über den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung nach § 2 zu informieren und im Einvernehmen mit der Schwangeren Kontakte zu Beratungsstellen nach § 3 zu vermitteln, soweit dies nicht auf Grund des Absatzes 1 bereits geschehen ist. Die schriftliche Feststellung darf nicht vor Ablauf von drei Tagen nach der Mitteilung der Diagnose gemäß Absatz 1 Satz 1 oder nach der Beratung gemäß Satz 1 vorgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn die Schwangerschaft abgebrochen werden muss, um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib oder Leben der Schwangeren abzuwenden.

(3) Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die schriftliche Feststellung der Indikation zu treffen hat, hat bei der schriftlichen Feststellung eine schriftliche Bestätigung der Schwangeren über die Beratung und Vermittlung nach den Absätzen 1 und 2 oder über den Verzicht darauf einzuholen, nicht aber vor Ablauf der Bedenkzeit nach Absatz 2 Satz 2.

§ 5 SchKG

Inhalt der Schwangerschaftskonfliktberatung

(1) Die nach § 219 des Strafgesetzbuches notwendige Beratung ist ergebnisoffen zu führen. Sie geht von der Verantwortung der Frau aus. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden. Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.

(2) Die Beratung umfasst:

1. das Eintreten in eine Konfliktberatung; dazu wird erwartet, dass die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt; der Beratungsscharakter schließt aus, dass die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau erzwungen wird;
2. jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern;
3. das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen,

sowie das Angebot einer Nachbetreuung.

Die Beratung unterrichtet auf Wunsch der Schwangeren auch über die Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.

§ 6 SchKG

Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung

(1) Eine Rat suchende Schwangere ist unverzüglich zu beraten.

(2) Die Schwangere kann auf ihren Wunsch gegenüber der sie beratenden Person anonym bleiben.

(3) Soweit erforderlich, sind zur Beratung im Einvernehmen mit der Schwangeren

1. andere, insbesondere ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkräfte,

2. Fachkräfte mit besonderer Erfahrung in der Frühförderung behinderter Kinder und

3. andere Personen, insbesondere der Erzeuger sowie nahe Angehörige,

hinzuzuziehen.

(4) Die Beratung ist für die Schwangere und die nach Absatz 3 Nr. 3 hinzugezogenen Personen unentgeltlich.

Gendiagnostikgesetz

Zusammenstellung der Paragraphen (GenDG §§ 7, 8, 9, 10, 11 und 15), die sich auf genetische, pränatale Untersuchungen beziehen:

Quelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

- Diagnostische und prädiktive (eine Wahrscheinlichkeit voraussagende) genetische Untersuchungen sowie die notwendige Beratung dürfen nur durch Fachärzt/-innen durchgeführt werden (§ 7 und 10, GenDG)
- Gegenstand der ärztlichen Beratung: Medizinische und psychosoziale Fragen. Ergänzend ist ärztlicherseits auf Beratung nach § 2 SchKG hinzuweisen (§ 10 und 15)
- Ärztliches Beratungsangebot ist vor und nach der genetischen Untersuchung verpflichtend (§ 10)

- Die Beratung erfolgt verständlich und ergebnisoffen, der Inhalt der vor- geburtlichen ärztlichen Beratung muss dokumentiert werden (§ 10)
- Hinzuziehung weiterer sachverständiger Personen ist mit Zustimmung der Betroffenen möglich (§ 10)
- Ausdrückliche und schriftliche Einwilligung der Betroffenen in die Unter- suchung sowie schriftliches Widerrufsrecht (§ 8)
- Genetische Untersuchungen nur mit schriftlicher Einwilligung der Schwangeren (oder des gesetzlichen Vertreters) (§ 8, 9 und 14)
- Angemessene Bedenkzeit vor der genetischen Untersuchung (§ 10)
- Genetische Untersuchungen speziell zur Geschlechtsbestimmung oder auf spätmanifestierende Krankheiten sind verboten (§ 15)

5. Kommen Sie mit Ihren Fragen zu uns – Die Beratungsstellen der AWO

Aktuelle Adressen der AWO-Schwangerschaftsberatungsstellen finden Sie unter: www.awo-schwanger.de

Eine Beratungsstellensuche aller Träger finden Sie unter:
www.familienplanung.de

Baden-Württemberg

AWO
Schwangerschaftsberatungsstelle
Am Wedelgraben 8
89522 Heidenheim
Tel. 07321 21503
E-Mail:
schwangerenberatung@awo-heidenheim.de

AWO
Beratungsstelle für Familienplanung,
Sexualität und Schwangerschaft
Maxim-Gorki-Straße 30
16866 Kyritz
Tel. 033971 72085
Fax 033971 7244

Bayern

AWO/Pro Familia Beratungsstelle
Julius-Promenade 60
97070 Würzburg
Tel. 0931 16972
E-Mail: wuerzburg@profamilia.de
wuerzburg.de/profamilia

AWO
Beratungsstelle für Familienplanung,
Sexualität und Schwangerschaft
Am Bahnhof 5
15926 Luckau
Tel. 03544 6440

Brandenburg

AWO
Beratungsstelle für Familienplanung,
Sexualität und Schwangerschaft
Zinnaer Str. 32
14913 Jüterbog
Tel. 03372 404557

AWO
Beratungsstelle für Familienplanung,
Sexualität und Schwangerschaft
– anerck. Schwangerschaftskonfliktbera-
tungsstelle –
Bahnhofstr. 5
14943 Luckenwalde
Tel. 03371 627914

Hamburg

AWO/Pro Familia
Familienplanungszentrum
Bei der Johanniskirche 20
22767 Hamburg
Tel. 040 4392822
Fax 040 437491
E-Mail: fpz@familienplanungszentrum.de
www.familienplanungszentrum.de

Hessen

AWO
Beratungsstelle für Schwangerschaft,
Familie und Sexualität
Mangelgasse 9
37269 Eschwege
Tel. 05651 307-620
Fax 05651 307-630
E-Mail: beratungsstelle@awo-eschwege.de

AWO
Beratungszentrum für Familienplanung,
Schwangerschaft und Sexualität
und für Partnerschafts-, Trennungs-,
und Scheidungsfragen
Pfarrstr. 25
34576 Homberg
Tel. 05681 6888
Fax 05681 609758
E-Mail:
beratungszentrum@awo-schwalm-eder.de

AKGG Beratungszentrum
Weißenburgstr. 7
34117 Kassel
Tel. 0561 8164444
E-Mail: Beratungszentrum@akgg.de
www.akgg-beratungszentrum.de

AWO
Schwangerschaftsberatungsstelle
Bahnhofstr. 29
64720 Michelstadt
Tel. 06061 942330
Fax 06061 922320
E-Mail: b.seifert@awo-odenwald.de

Mecklenburg-Vorpommern

AWO
Schwangerschaftsberatungsstelle
W.-Ahlers-Str. 1-7
17033 Neubrandenburg
Tel. 0395 5443-683
Fax 0395 56607-813
E-Mail: hdf-awo@t-online.de
awo-mv.de/neubrandenburg

AWO
Schwangerschaftsberatungsstelle
Albrecht-Tischbein-Str. 47
18109 Rostock
Tel. 0381 7787-505 oder -506
Fax 0381 7787-510
E-Mail: info@awo-rostock.de
www.awo-rostock.de

AWO
Schwangerschaftsberatungsstelle
c/o Familienberatungsstelle
Störtebekerstr. 38
18528 Bergen
Tel. 03838 24982
E-Mail: AWO-Familienberatung-Ruegen@
t-online.de

AWO
Schwangerschaftsberatungsstelle
Arsenalstr. 38
19053 Schwerin
Tel. 0385 565756
Fax 0385 5936302
E-Mail: schwangerschaftsberatung@
awo-schwerin.de

Niedersachsen

AWO
Schwangerschaftskonfliktberatung
Heinzestr. 38
31061 Alfeld
Tel. 05181 8071-70
Fax 05181 8071-88
E-Mail: alfeld@awo-hi.de
www.awo-hi.de

AWO
Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche
und Eltern
Hafenstraße 2
26919 Brake
Tel. 04401 9379-0
Fax 04401 9379-20
E-Mail: info@bs-brake.awo-ol.de

AWO
Beratungszentrum Gifhorn
Oldaustr. 32
38518 Gifhorn
Tel. 05371 7247-41
Fax 05371 7247-55
E-Mail: beratungszentrum-gf@awo-bs.de
www.awo-bs.de

AWO
Schwangerschaftsberatungsstelle
Hospitalstr. 10
37073 Göttingen
Tel. 0551 47197
Fax 0551 541910

AWO
Familien- u. Sozialberatungsstelle,
Schwangerschaftskonfliktberatung
Marienstraße 22
30171 Hannover
Tel. 0511 8114-233 oder -266
Fax 0511 8114-227
E-Mail:
familienberatung@awo-hannover.de
www.awo-hannover.de/awo-site/ber/1.php

AWO
Schwangerschaftsberatungsstelle
Hinter der Stadtmauer 6
34346 Hannover-Münden
Tel. 05541 4675
Fax 05541 46751

AWO
Schwangerenberatung, Schwangerschafts-
konfliktberatung
Osterstr. 39A
31134 Hildesheim
Tel. 05121 1790-015
Mobil 0175 5435243
Fax 05121 1790-011
E-Mail: guercan@awo-hi.de
www.awo-hi.de

AWO
Soziale Beratung für Schwangere
Von-Philipsborn-Str. 2 a
31582 Nienburg (Weser)
Tel. 05021 6000835
Fax 05021 66020
E-Mail: schwangerschaftsberatung@awo-nienburg.de
www.awo-nienburg.de

AWO
Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche
und Eltern
Schulstr. 14
26954 Nordenham
Tel. 04731 9422-0
Fax 04731 9422-22
E-Mail: info@bs-nrdh.awo-ol.de

AWO
Schwangeren- und Schwangerschafts-
konfliktberatung
Kirchplatz 9
31737 Rinteln
Tel. 05751 4597
Fax 05751 965496
E-Mail: awo.rinteln@t-online.de
www.awo-kv-schaumburg.de

AWO
Zentrum für Erziehungs- und
Familienberatung
Jacobsonstr. 34
38723 Seesen
Tel. 05381 1063
Fax 05381 1065
E-Mail: zef@awo-bs.de
www.awo-bs.de

AWO
Schwangeren- und Schwangerschafts-
konfliktberatung
Rathauspassage 4
31655 Stadthagen
Tel. 05721 9398-30
Fax 05721 9398-40
E-Mail: info@awo-kv-schaumburg.de
www.awo-kv-schaumburg.de

AWO
Familienberatungszentrum Wolfsburg
Bebelstr. 9
38440 Wolfsburg
Tel. 05361 2759-313
Fax 05361 2759-315
E-Mail: fbz@awo-bs.de
www.awo-bs.de

Nordrhein-Westfalen

AWO
Beratungsstelle für Schwangerschafts-
probleme u. Familienplanung
Caspar-Heinrich-Str. 15
33014 Bad Driburg
Tel. 05253 9372-83 oder -84
Fax 05253 9372-85
E-Mail: skb-driburg@awo-owl.de
www.awo-hoexter.de

AWO
Beratungsstelle für Schwangerschafts-
probleme u. Familienplanung
Am Wiehagen 32
59192 Bergkamen
Tel. 02307 80553
Fax 02307 2872244
E-Mail: utulon@awoubunna.de
www.awo-unna-beratung218.de

AWO
Beratungsstelle für Familienplanung
und Schwangerschaftskonflikte
Kölner Str. 173
51702 Bergneustadt
Tel. 02261 946950
Fax 02261 9130422
E-Mail:
awo-oberberg.schwakobe@t-online.de
www.awo-oberberg.de

AWO
Beratungsstelle für Schwangerschafts-
probleme, Partner- und Lebensfragen
Theaterplatz 3
53177 Bonn
Tel. 0228 85027-770
Fax 0228 85027-777
E-Mail: skb@awo-bnsu.de
www.awo-bonn-rhein-sieg.de

AWO
Beratungsstelle für Schwangerschaft u.
Schwangerschaftskonflikte, Familienplanung,
Sexualität und Partnerschaft
Hünxerstr. 37
46535 Dinslaken
Tel. 02064 6218-40
Fax 02064 6218-49
E-Mail: fbd@awo-kv-wesel.de
www.awo-kv-wesel.de

AWO

Beratungsstelle für Schwangerschafts-
konflikte, Ehe- und Lebensprobleme,
Familienplanung
Klosterstr. 8-10
44135 Dortmund
Tel. 0231 9934-222
Fax 0231 9934-130
E-Mail: beratungsstelle@awo-dortmund.de
www.awo-dortmund.de/beratung

AWO

Beratungsstelle für Schwangerschaft
und Familienplanung
Grabenstr. 76
52249 Eschweiler
Tel. 02403 37212
Fax 02403 3980
E-Mail:
familienberatung@awo-aachen-land.de
www.awo-aachen-land.de

AWO

Beratungszentrum Lore-Agnes-Haus für
Familienplanung, Schwangerschaftskonflikte
und Fragen der Sexualität
Lützowstr. 32
45141 Essen
Tel. 0201 31053
Fax 0201 3105110
E-Mail: Loreagneshaus@awo-niederrhein.de
www.lore-agnes-haus.de

AWO

Beratungsstelle für Frauen und Paare zum
Thema Schwangerschaft, Schwangerschafts-
konflikt und Familienplanung im Uniklinikum
Hufelandstr. 55
45147 Essen
Tel. 0201 7221-608
Fax 0201 7221-600
E-Mail: awo-beratung@uk-essen.de

AWO

Beratungsstelle für Schwangerschafts-
probleme und Familienplanung
Dödterstr. 1
58095 Hagen
Tel. 02331 67565
Fax 02331 3679937
E-Mail:
Schwangerschaftsberatung@awo-ha-mk.de
www.awo-ha-mk.de

AWO

Beratungsstelle für Schwangerschafts-
konflikte, Familienplanung/Sexualität
Ostenwall 40
59065 Hamm
Tel. 02381 148-37
Fax 02381 148-57
E-Mail: skb@awo-hamm-warendorf.de

AWO

Beratungsstelle für Schwangerschafts-
probleme und Familienplanung
Gartenstr. 7
37671 Hötter
Tel. 05271 966389
Fax 05271 951829
E-Mail: skb-hoexter@awo-owl.de
www.awo-hoexter.de

AWO

Beratungsstelle für Schwangerschafts-
konflikte, Familienplanung, Sexualität
Bauerstr. 38
41836 Hückelhoven
Tel. 02433 901701
Fax 02433 90144701
E-Mail: schwangerschaft@awo-hs.de
E-Mail: sexualberatung@awo-hs.de
www.awo-hs.de

AWO
Beratungsstelle für Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikte, Familienplanung, Sexualität und Partnerschaft
Kirchweg 8
47475 Kamp-Lintfort
Tel. 02842 13997
Fax 02842 13997
E-Mail: fbk@awo-kv-wesel.de
www.awo-kv-wesel.de

AWO
Beratungsstelle für Schwangerschafts- und Familienfragen
Hauptstr. 140
50169 Kerpen-Horrem
Tel. 02273 5652-11
Fax 02273 5652-06
E-Mail: s.dormeier@awo-bm-eu.de
www.awo-bm-eu.de

AWO
Beratungsstelle für Schwangerschaft und Familienplanung
Thaerstr.21
47533 Kleve
Tel. 02921 8993949
Fax 02821 973321
E-Mail: awo.beratung.kleve@t-online.de
www.awo-kreiskleve.de

AWO
Beratungsstelle für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung
Leopoldstr. 15
32657 Lemgo
Tel. 05261 7703-50
Fax 05261 7703-52
E-Mail: konfliktberatung@awo-Lippe.de
www.awo-Lippe.de

AWO
Familien- und Lebensberatungsstelle, Beratung bei Schwangerschaftsproblemen und Familienplanung
Schillerstraße 4
51379 Leverkusen
Tel. 02171 27529
Fax 02171 4499
E-Mail: mail@awo-beratungsstelle-lev.de
www.awo-beratungsstelle-lev.de

AWO
Beratungsstelle für Schwangerschaft, Schwangerschaftskonflikte, Familienplanung und Sexualberatung
Beckumer Str. 14
59555 Lippstadt
Tel. 02941 9701-15
Fax 02941 9701-30
E-Mail:
schwanger@awo-hochsauerland-soest.de
www.awo-hochsauerland-soest.de

AWO
Beratungsstelle für Schwangerschafts- probleme und Familienplanung
Am Markt 16
32312 Lübbecke
Tel. 05741 2968-15
Fax 05741 2968-17
E-Mail: awo-luebbecke@gmx.de

AWO
Beratungsstelle f. Schwangerschaftsprobleme u. Familienplanung
Marie-Juchacz-Str. 1
44536 Lünen
Tel. 02306 204017
Fax 02306 979587
E-Mail: chwind@awoubunna.de
www.awo-unna-beratung218.de

AWO

Beratungsstelle für Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikte, Familienplanung, Sexualität und Partnerschaft

Hopfenstr. 10-12

47441 Moers

Tel. 02841 25296

Fax 02841 882356

E-Mail: fbm@awo-kv-wesel.de

www.awo-kv-wesel.de

AWO

Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte, Partnerschaft und Sexualität

Heinrich-Melzer-Str. 17

45468 Mülheim

Tel. 0208 45003-225

Fax 0208 45003-230

E-Mail: schw.konf@awo-mh.de

www.awo-mh.de

AWO

Beratungsstelle für Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikte, Familienplanung, Sexualität und Partnerschaft

Kaiserring 12-14

46483 Wesel

Tel. 0281 3389-512

Fax 0281 3389-562

E-Mail: fbw@awo-kv-wesel.de

www.awo-kv-wesel.de

Saarland

AWO

Schwangerschaftsberatung und Sexualpädagogik

Schankstr. 22

66663 Merzig

Tel. 06861 9348-0

Fax 06861 934-811

E-Mail:

spn-beratungmzg@lvsaarland.awo.org

www.awo-saarland.de

AWO

Zentrum für Beratung

Schwangerschaftsberatung und Sexualpädagogik

Prälat-Subtil-Ring 3a

66740 Saarlouis

Tel. 06831 9469-0

Fax 06831 9469-33

E-Mail: spnzfbsaarlouis@lvsaarland.awo.org

www.awo-saarland.de

Sachsen

AWO

Schwangeren- und Familienberatungsstelle Sandstr. 5

04879 Bad Düben

Tel. 034243 333-63

Außenstelle Eilenburg:

Tel. 03423 602-462

Fax 034243 333-68

E-Mail: AWO.KV.Delitzsch@t-online.de

AWO

Schwangeren- und Familienberatungsstelle J.-R.-Becher-Str. 20

04509 Delitzsch

Tel. 034202 37460

Fax 034202 3843

E-Mail: sd.delitzsch@awo-delitzsch.de

AWO

Beratungsstelle für Schwangerschaftshilfe und Geburtenregelung

Schaufußstr. 27

01277 Dresden

Tel. 0351 3361107

Fax 0351 337981

AWO

Schwangeren(konflikt)beratung Dammstrasse 10

09557 Flöha

Tel. 03726 713-777

Fax 03726 713-777

E-Mail: gl@awo-freiberg.de

AWO
Schwangeren- und Familienberatung
Immanuel-Kant-Str. 30
09337 Hohenstein-Ernstthal
Tel. 03723 711086
Fax 03723 628607
E-Mail: schwangerenberatunghohenstein@
awo-suedwestsachsen.de

AWO
Schwangerschaftsberatungsstelle
Jenaer Str. 29
04205 Leipzig
Tel. 0341 30848-262 oder -263
Fax 0341 30848-288
E-Mail: beratung@awo-leipzig-stadt.de
www.awo-leipzig-stadt.de

AWO
Beratungsstelle für Schwangerschaft
und Familienplanung
Poststr. 29
09648 Mittweida
Tel. 03727 955742
E-Mail: info@awo-suedsachsen.de

AWO
Beratungsstelle für Schwangerschaft
und Familienplanung
Am Eichhäuschen 27
08523 Plauen
Tel. 03741 136137
Fax 03741 423593
E-Mail:
schwangerenberatung@awo-plauen.de

AWO
Schwangerschaftsberatungsstelle
Solbrigstr. 20
08468 Reichenbach
Tel. 03765 555-053
Fax 03765 555-077
E-Mail: sskb@awovogtland.de
www.awovogtland.de

AWO
Schwangerschaftsberatungsstelle
Poststr. 20
09306 Rochlitz
Tel. 03737 49988
E-Mail: info@awo-suedsachsen.de

AWO
Beratungsstelle für Schwangerschaft
und Partnerschaft
Stützengrüner Str. 2
08304 Schönheide
Tel. 037755 4140
Fax 037755 55163
E-Mail:
beratung-schoenheide@awo-erzgebirge.de

Sachsen-Anhalt

AWO
Schwangerschaftsberatungsstelle
Friedensstr. 2
06749 Bitterfeld
Tel. 03493 4007-37
Fax 03493 4007-38
E-Mail: awo-beratungsstelle.btf@freenet.de

AWO
Schwangerschaftsberatungsstelle
L.-Wucherer-Str. 87
06108 Halle
Tel. 0345 9772981
Fax 0345 4701508
E-Mail:
Schwangerschaftsberatung@anhalt.net

AWO
Schwangerschaftsberatungsstelle
Schützenstr. 48
39340 Haldensleben
Tel. 03904 65809
Fax 03904 499847
E-Mail: SSB HDL@AWO-KV-Magdeburg.de

AWO
Schwangerschaftsberatungsstelle
Clara-Zetkin-Str. 20
06679 Hohenmölsen
Tel. 0344441 445-36
Fax 0344441 445-40

AWO
Schwangerschaftsberatungsstelle
Wittenberger Str. 61
06917 Jessen
Tel. 03537 212274
Fax 03537 200521
E-Mail: schwangerenkonfliktberatung@
awo-wittenberg.de

AWO
Schwangerschafts- und Familienberatung
Maria-Arning-Haus
Thiemstr. 12
39104 Magdeburg
Tel. 0391 4068-050
Fax 0391 4068-050
E-Mail: beratung@awo-kv-magdeburg.de

AWO
Schwangerschaftsberatungsstelle
Neumarkt 5
06217 Merseburg
Tel. 03461 210-717
Fax 03461 210-717
E-Mail: awo.schwangere@t-online.de

Schleswig-Holstein

AWO
Schwangerschafts- und Familienberatung
Oldenburger Landstr. 11
23701 Eutin
Tel. 04521 702-115
Fax 04521 702-121
E-Mail:
schwangerenberatung-eutin@awo-sh.de

AWO/Pro Familia
Familienberatungsstelle
Goebenplatz 4
24534 Neumünster
Tel. 04321 9177-20
Fax 04321 9177-64
E-Mail: profamilia@awo-neumuenster.de
www.profa.de

AWO
Schwangerschafts- u. Familienberatung
Koppelstr. 32
25421 Pinneberg
Tel. 04101 2057-88
Fax 04101 2057-29
E-Mail: awostahl@t-online.de
www.awo-pinneberg.de

AWO
Schwangerschafts- und Familienberatung
Schönberger Landstr. 67
24232 Schönkirchen
Tel. 04348 9173-21
Fax 04348 9173-33
E-Mail:
schwangerenberatung-schoenk@awo-sh.de
www.awo-sh.de

AWO
Schwangerschaftskonfliktberatung-
u. Familienberatung
Geschwister-Scholl-Weg 2
25980 Westerland/Sylt
Tel. 04651 22325
Fax 04651 1040
E-Mail: westerland@freenet.de

Thüringen

AWO
Schwangerschaftsberatungsstelle
Ackerwand 11-15
99510 Apolda
Tel. 03644 562348
Fax 03644 651590
E-Mail:
schwangerbst.apolda@awo-thueringen.de

AWO
Schwangerschaftsberatungsstelle
Bahnhofstr. 11
99947 Bad Langensalza
Tel. 03603 844567
Fax 03603 891589
E-Mail: AWOBeratung@aol.com
www.awo-badlangensalza.de

AWO
Schwangerschaftsberatungsstelle
Untere Beete 5
36433 Bad Salzungen
Tel. 03695 694-818
Fax 03696 694-830
E-Mail:
schwangerbst.slz@awo-thueringen.de

AWO
Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und
Eltern einschl. Schwangerschaftsberatung
Frauenberg 1
99817 Eisenach
Tel. 03691 746149
Fax 03691 785946
E-Mail: eefl.sk.b.esa@awo-thueringen.de

AWO
Schwangerschaftsberatungsstelle
Juri-Gagarin-Str. 2-4
99867 Gotha
Tel. 03621 4558-0
Fax 03621 4558-15
E-Mail:
schwangerschaftsberatung@awo-gotha.de

AWO
Schwangerschaftsberatungsstelle
Klostergasse 4A
98574 Schmalkalden
Tel. 03683 402892
Fax 03683 606531
E-Mail:
ssb.schmalkalden@awo-thüringen.de

Materialien

1. bei der AWO:

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.
Blücherstr. 62
10961 Berlin
Tel.: 030 26309-0
Fax: 030 26309-32599
E-Mail: verlag@awo.org

Neben dieser Broschüre (Bestellnummer 02034) können Sie folgende Materialien über den Verlag bestellen:

- 02036 Starke Kinder braucht das Land – Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen
- 02054 Zielgruppenspezifische Angebote der Sexualpädagogik
- 02055 Eine besondere Lebenslage : Handreichung für die Beratung minderjähriger schwangerer Mädchen
- 02056 Informationsblatt Sexualität, Schwangerschaft, Familienplanung Deutsch-Arabisch
- 02057 Informationsblatt Sexualität, Schwangerschaft, Familienplanung Deutsch-Englisch
- 02058 Informationsblatt Sexualität, Schwangerschaft, Familienplanung Deutsch-Türkisch
- 02059 Informationsblatt Sexualität, Schwangerschaft, Familienplanung Deutsch-Spanisch
- 02060 Informationsblatt Sexualität, Schwangerschaft, Familienplanung Deutsch-Polnisch
- 02061 Informationsblatt Sexualität, Schwangerschaft, Familienplanung Deutsch-Französisch
- 02067 Informationsblatt Sexualität, Schwangerschaft, Familienplanung Deutsch-Russisch
- 02062 Plakat Sexualität, Schwangerschaft, Familienplanung Deutsch-Spanisch
- 02063 Plakat Sexualität, Schwangerschaft, Familienplanung Deutsch-Türkisch

- 03055 Muster- und Qualitätsmanagement Handbuch Schwangerschaftsberatungsstellen (2004)
- 03063 Liebe(r) selbstbestimmt – Praxisleitfaden für die psychosoziale Beratung und sozialpädagogische Arbeit mit Menschen mit Behinderungen (incl. Spiel, CD-ROM)
- 03069 Psychosoziale Beratung bei ungewollter Kinderlosigkeit (Hrsg.: AWO-UB Dortmund)

2. bei der BZgA

Publikationen der BZgA können unter <http://www.bzga.de/infomaterialien/> recherchiert und online bestellt werden.
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
51101 Köln
Tel.: 0221 8992-0
Fax: 0221 8992-257
E-Mail: order@bzga.de

Links

Informationen zur Arbeiterwohlfahrt:
www.awo.org

Informationen und Adressen der AWO-Schwangerschaftberatung:
www.awo-schwanger.de

Online-Beratung der AWO:

AWO Niederrhein/Essen
<http://www.liebe-lore.de/>

AWO Dortmund
http://www.awo-dortmund.de/mastercms5/templates/index.php5?Select_id=9246ac4c-cf8e-2cb1-e1ab-4ce13c6de942&Open_flag=plus

AWO Hildesheim:

[http://www.awo-hi.de/index.php?id=809&tx_ttnews\[tt_news\]=239&tx_ttnews\[backPid\]=27&cHash=1adb72e860](http://www.awo-hi.de/index.php?id=809&tx_ttnews[tt_news]=239&tx_ttnews[backPid]=27&cHash=1adb72e860)

Das Portal der BZgA bietet Basisinformationen, Beratungsstellensuche, Hintergrundwissen und Aktuelles zu den Themen der Familienplanung: Verhütung, Schwangerschaft und Geburt

<http://www.familienplanung.de/>

Ein weiteres Portal der BZgA, dass sich an Jugendliche richtet:

<http://www.loveline.de/>

Internetseiten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit Informationen für Schwangere und Leistungen für Familien:

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Gleichstellung/schwangere-informieren.html>

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Familie/leistungen-und-foerderung.html>

Internetseite der Bundesstiftung Mutter und Kind

<http://www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/>

Gesetzestexte:

Strafgesetzbuch (StGB) §§ 218, 219

<http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/index.html>

Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (SchKG)

<http://bundesrecht.juris.de/beratungsg/>

Gendiagnostikgesetz (GenDG)

<http://bundesrecht.juris.de/gendg/>

UN-Behindertenrechtskonvention

<http://www.institut-fuer->

[menschenrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/)

[menschenrechtsabkommen/behindertenrechtskonvention-crpd.html](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/behindertenrechtskonvention-crpd.html)

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

